



Statuten

Leitmotto

„S'esch Zyt und mer nänd is Zyt zum Singe“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Frauenchor Strengelbach, gegründet im Jahre 1888, mit Sitz in Strengelbach, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region.

² Durch regelmäßige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Maßnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied des Regionalverbands „Chorverband Aargau Südwest“ (CASW), sowie des Aargauischen Kantonal-Gesangsverein (AKGV). Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV), angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ **Aktivmitglieder**

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes. Voraussetzung dazu ist die Freude am Gesang und die Bereitschaft aktiv am Geschehen des Vereins mitzuwirken.

² **Passivmitglieder**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

³ **Ehrenmitglieder**

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige Mitglieder, in der Regel nach 20 Jahren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4 Austritt

Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Bei einem unterjährigem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrags.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten	Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
	Regelmäßiger Probenbesuch
	Teilnahme an Generalversammlungen
	Bezahlung des Jahresbeitrages
	Bei längerer Abwesenheit, Mitteilung an Vorstand

² Ehrenmitglieder haben an den Generalversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revision)
- die musikalische Leitung

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Generalversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Entschädigung Vorstand
- Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes

- Wahlen:
 - alle 2 Jahre Präsidentin, Vorstandsmitglieder, Musikkommission
 - alle 4 Jahre Revisionsstelle
 - jährlich: Dirigentin/ Dirigent
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

² Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens drei Wochen zum Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, zugestellt werden.

³ Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Generalversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Generalversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin und drei bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuarin
- Materialverwaltung
- Musikkommission

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Generalversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift haben die Präsidentin (einzeln) und die Aktuarin (einzeln).

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist vier Jahre, im alternierenden Rhythmus.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

² Die Vizedirigentin oder der Vizedirigent vertritt die musikalische Leitung bei Abwesenheit. Das Amt soll nach Möglichkeit durch ein oder zwei Aktivmitglieder besetzt werden, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen.

Art. 12 Musikkommission

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Generalversammlung eine aus maximal drei Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der musikalischen Leitung in Absprache mit den Sängerinnen.

V. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 250.00. Passivmitglieder bezahlen mindestens Fr. 20.00 pro Jahr.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Die Spesenentschädigungen des Vorstands sind in einem speziellen Reglement geregelt.

VI. Vereinsfahne und Archiv

Art. 17 Vereinsfahne

Die Fahnenrätin (und Stellvertretung) wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 18 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine außenstehende Person bestimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Förderverein für Kinder- und Jugendchöre im Aargauischen Kantonal-Gesangverein übergeben. Dieser verpflichtet sich, das Vereinsvermögen vollumfänglich zur Förderung der im Aargauischen Kantonal-Gesangverein angeschlossenen Jugendchöre zu verwenden.

VIII. Grabgesang

Am Grabe eines Ehren- oder Aktivmitglieds wird gesungen.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 02. März 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Frauenchor Strengelbach

Strengelbach, 03. März 2017

Ursula Kneubühler
Präsidentin

Susy Tüscher
Aktuarin